

Statuten CLUB 75

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen **CLUB 75** besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thalwil.

§ 2

Zweck und Ziel

Der **CLUB 75** bezweckt die Pflege der gesellschaftlichen Beziehungen unter seinen Mitgliedern und die wirtschaftliche Unterstützung des Fussballclubs Thalwil.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des **CLUB 75** können natürliche und juristische Personen erwerben.
- 2) Juristische Personen lassen sich bei Versammlungen und anderen Clubanlässen durch natürliche Personen vertreten. Die juristische Person schlägt dem Vorstand einen ständigen Vertreter vor, der berechtigt ist, ihr Stimmrecht auszuüben. Sie ist berechtigt, anstelle ihres ständigen Vertreters im Einzelfalle eine andere natürliche Person mit der Ausübung ihres Stimmrechtes zu beauftragen, wenn ihr ständiger Vertreter verhindert ist. Die Vertreter der juristischen Personen weisen sich in den General- und Vereinsversammlungen durch Vollmacht aus.
- 3) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft bleibt natürlichen Personen vorbehalten. Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer im Club 75, während mehrerer Jahre im Vorstand tätig war, oder sich in anderer Funktion besondere Verdienste für den Verein erwarb. Die Ehrenmitglieder sind **nicht** beitragsfrei.

§ 5

Austritt und Ausschluss

- 1) Sofern ein Mitglied nicht vor Ende des Vereinsjahres seinen Austritt schriftlich dem Präsidenten des Vereins erklärt (massgebend ist der Poststempel des Austrittsschreibens), verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.
- 2) Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie die Erfüllung allfälliger weiterer bestehender Verpflichtungen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.
- 4) Alle Änderungen im Mitgliederbestand sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 6

Befugnisse der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des **CLUB 75**. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 2) Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Wahl
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - e) von zwei Rechnungsprüfern
 2. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Präsidenten sowie die Erteilung der Décharge an den Vorstand.
 3. Die Genehmigung der Richtlinien für
 - a) die Unterstützung des Fussballclubs Thalwil im laufenden Vereinsjahr
 - b) vereinsinterne Aktivitäten
 4. Die Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages für das kommende Vereinsjahr und die Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr.
 5. Die Genehmigung und Änderung der Statuten.
 6. Der Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 7

Einberufung von General-, Vereins- und Vorstandsversammlungen

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist innert vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten die Ansetzung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat die Versammlung ungesäumt einzuberufen.
- 3) Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder zu General- und Vereinsversammlungen schriftlich unter Angabe der Traktandenliste spätestens am 14. Tag vor dem Versammlungstermin einzuladen. Massgebend ist der Poststempel der Einladung.
- 4) Anträge der Mitglieder sind schriftlich spätestens am 8. Tag vor der Versammlung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen. Massgebend ist der Poststempel der Eingabe.
- 5) Zu Vorstandssitzungen ist in der Regel spätestens am 5. Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einzuladen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Präsident kurzfristig zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene General- und Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Zwei Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder können indes geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung dringlicher Sitzungen ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und den Beisitzern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zum Ablauf des Vereinsjahres durch den Vorstand ersetzt werden.

§ 10

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand konstituiert sich und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen selbst. Der Präsident und der Kassier oder ihre durch den Vorstand gewählten Stellvertreter an ihrer Stelle, zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.
- 2) Er vollzieht die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- 3) Der Vorstand prüft die Aufnahmegesuche in den **CLUB 75**, entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder und beantragt der Generalversammlung die Wahl von Ehrenmitgliedern, sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Er schlägt der Generalversammlung Richtlinien im Sinne von Art. 6 Ziffer 3, vor.
- 5) Er entscheidet über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.

§ 11

Aufgaben und Wahl der Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer haben die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des **CLUB 75** zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- 2) Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

§ 12

Mittelverwendung bei Auflösung

Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung des Vereins dem Fussballclub Thalwil, sollte er nicht mehr bestehen, einem anderen Sportverein oder einer anderen Gönnervereinigung eines Sportvereins zur Verfügung gestellt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 28. Dezember 1993 angenommen worden.

Thalwil, 13. März 2026

CLUB 75

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Heinz Eichholzer

Ernst Miotti

- § 4, Abs. 3) anlässlich der Generalversammlung vom 16. Januar 1998 revidiert.
- § 11, Abs. 2) anlässlich der Generalversammlung vom 15. Januar 1999 revidiert.
- § 11, Abs. 2) anlässlich der Generalversammlung vom 20. März 2009 revidiert.
- § 4, Abs. 4) anlässlich der Generalversammlung vom 7. April 2017 neu.
- § 10, Abs. 3) anlässlich der Generalversammlung vom 7. April 2017 revidiert.
- § 6, Abs. 1d) anlässlich der Generalversammlung vom 4. April 2025 revidiert.
- § 2, anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 2026 revidiert.
- § 5, Abs. 1) anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 2026 revidiert.
- § 6, Abs. 3a), 4) anlässlich der Generalversammlung vom 13. März 2026 revidiert.